

ENTWURF



Gestaltungssatzung & -handbuch

Lebenswerte Innenstadt. Mayen.



Lebenswerte Innenstadt. *Mayen.* Gestaltungssatzung & -handbuch

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Zukunftsfähige
Innenstädte und Zentren



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

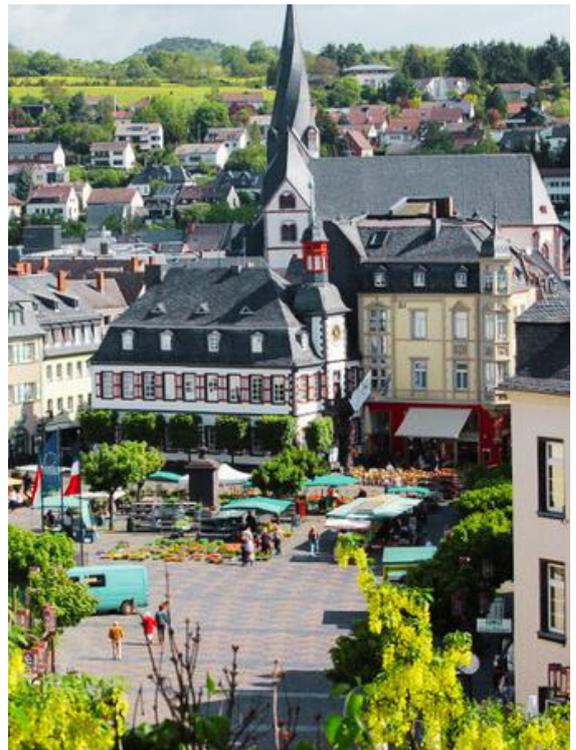


Vorwort

Mayen kann auf eine mehr als 700-jährige Stadtgeschichte zurückblicken. Bereits im Jahr 1291 erhielt Mayen durch Rudolf von Habsburg die Stadtrechte. Die zum Teil noch erhaltene Stadtbefestigung mit ihren Türmen und der Stadtmauer erinnert bis heute an die lange Stadtgeschichte von Mayen

Neben den noch erhaltenen Stadttoren und Fachwerkhäusern, insbesondere des Brückenviertels, prägen auch insbesondere die Genovevaburg oberhalb des Marktplatzes und das Alte Rathaus das historische Stadtbild. Trotz zahlreicher Zerstörungen, davon erstmals 1689, konnten viele der Wahrzeichen wieder aufgebaut und erhalten werden. Die historische Altstadt von Mayen hat demnach einen schutzwürdigen Wert, der auch aufgrund seines wichtigen geschichtlichen Hintergrundes für zukünftige Generationen zu erhalten ist.

Die Gestaltungssatzung und das Gestaltungshandbuch „Lebenswerte Innenstadt“ Mayen sind aus dem Wunsch heraus entstanden, die vielen charakteristischen und historischen Vorzüge der Innenstadt von Mayen hervorzuheben. Aufgrund der Bundesförderung „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ konnte die Umsetzung einer neu entwickelten Gestaltungssatzung und eines Gestaltungshandbuches realisiert werden. Der Fachbereich für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Kultur der Stadt Mayen sowie die Werbegemeinschaft der Stadt Mayen, politische Gremien und Fachleute wurden in der Planung eingebunden. In einem spannenden und fruchtbaren Dialog konnte gemeinsam ein Werk geschaffen werden, welches der Förderung des Einzelhandels und der Stärkung unserer Stadt als Einkaufsstandort dient. In der historischen Innenstadt von Mayen zeigt sich ein sehr heterogenes, gewachsenes Bild der Gestaltung der Stadtmöblierung und der Sondernutzungselemente, welches eine Vereinheitlichung finden soll. Die Innenstadt von Mayen ist durch zahlreiche historische Gebäude geprägt, welche nicht durch eine heterogene Mischung verschiedener Sondernutzungen oder Möblierungselemente in den Hintergrund gedrängt werden soll.



Ziel ist es, dass wir alle gemeinsam bei den Mayenerinnen und Mayern sowie den Kunden und Besuchern aus dem Umland den besten Eindruck einer sehens- und lebenswerten Stadt hinterlassen. Geschäfte müssen den Erfolg haben, den Sie verdienen. Kunden und Besucher müssen sich wohl fühlen, damit sie wiederkommen. Beide Ziele erreichen wir nur gemeinsam.

Wir danken allen die an dieser Satzung sowie am Handbuch mitgearbeitet haben und wünschen allen, die diese Satzung nun umsetzen eine gute Hand. Allen Kundinnen und Kunden der Mayener Geschäfte und Unternehmen wünschen wir viel Freude in unserer Stadt, den Einzelhändlern und Firmen viel Glück und Erfolg.

Gemeinsam für eine lebenswerte Mayener Innenstadt.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Gestaltungssatzung



Die Innenstadt gemeinsam neu gestalten

Satzung der Stadt Mayen über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen, der Werbeanlagen und der Verkehrsflächen im Bereich der Innenstadt (Gestaltungs- und Werbesatzung der Innenstadt von Mayen)

Gestaltungssatzung

Satzung der Stadt Mayen über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen, der Werbeanlagen und der Verkehrsflächen im Bereich der Innenstadt (Gestaltungs- und Werbesatzung der Innenstadt von Mayen)

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung am XX.XX.XX aufgrund des und des § 88 Abs. 1 und Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO RLP) in der Fassung der Bekanntmachung vom sowie aufgrund der §§ 34,35, 41 und 47 des Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) folgende Satzung beschlossen.

Erster Abschnitt: Ziele und Abgrenzungen

§ 1 Zielsetzung/Allgemeines

(1) Die Gestaltungssatzung soll dazu dienen, das Stadtbild der Mayener Innenstadt zu verbessern. Die Festsetzungen dieser Satzung streben einen Ausgleich an zwischen den berechtigten Interessen der Werbenden einerseits und andererseits dem Anspruch der Allgemeinheit zur Nutzbarkeit des öffentlichen Raums und auf die Sicherung städtebaulicher Qualitäten und vertraglicher Nachbarschaften.

(2) Am Tag der Rechtskraft dieser Satzung bestehende Anlagen Werbeanlagen bleiben von den Vorschriften innerhalb der Übergangsfrist bis zum 31.12.2025 unberührt.

(3) Die Bestimmungen zu den Warenauslagen gem. § 9 und den Werbeträgern gem. § 10 gelten mit der Rechtskraft der Gestaltungssatzung auch für bereits bestehende Warenauslagen und Werbeträger.

(4) Diese Satzung ersetzt nicht die Regelungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Mayen. Auch sonstige rechtliche Regelungen aus sonstigen Normen wie Landes- und Bundesgesetzen müssen beachtet werden und bedürfen darüber hinaus weiterer Verwaltungsverfahren.

(5) Unberührt bleiben Bestimmungen in Bebauungsplänen.

Begründung zu § 1

Mit den Festsetzungen der Gestaltungssatzung soll das in der Begründung zu § 2 dargestellte charakteristische Erscheinungsbild bewahrt und in Bereichen mit städtebaulichen Mängeln und/oder Gestaltungsmängeln wieder hergestellt werden.



§ 2 Geltungsbereich

1. (1) Diese Satzung gilt betrifft folgende Straßen:

Boemund- und Habsburgring und der Nette: Boemund- und Habsburgring, Brückenstraße, Am Brückentor, Im Hombrich, Am Wasserpfortchen, Markstraße, Marktplatz, Burgrieden, Im Keutel, Im Preul, Bäckerstraße, Töpferstraße, Rosengasse, Hahnengasse, Göbelstraße, Stehbach, Neustraße, Entenpfuhl, Mühlenweg.

Die Grenzen des Geltungsbereichs sind in einer Karte dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung (Anlage 1).

(2) Die Bestimmungen sind anzuwenden, sobald innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bauliche Anlagen, Werbeanlagen oder sonstige Straßenmöblierungen verändert oder neu errichtet werden. Weiterhin sind die Bestimmungen anzuwenden soweit die Gestattung einer Sondernutzung erteilt werden

Begründung zu §2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Innenstadtring der Stadt Mayen, der für das städtebauliche Erscheinungsbild prägend ist.

Gemäß der Denkmalliste der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz befinden sich im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung, dessen Abgrenzung dem nachfolgenden Plan zu entnehmen ist, verschiedene Denkmäler.

§ 3 Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung

Bauliche Anlagen, Werbeanlagen und sonstige Straßenmöblierungen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen und zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den architektonischen Charakter des jeweiligen Gebäudes und die städtebauliche Gestalt der Innenstadt nicht beeinträchtigen.

Begründung zu §3

Ein maßgeblichen Ziel der Gestaltungssatzung ist der Schutz des städtebaulichen und stadthistorischen Gesamteindrucks. Dieser entsteht aus dem „Zusammenspiel“ einer Vielzahl prägender städtebaulicher Einzelelemente. Wird der Charakter eines Einzelelementes geändert, wirkt sich dieses unmittelbar auf den Charakter des „Zusammenspiels“ und somit den Gesamteindruck aus.



Zweiter Abschnitt: Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden

§ 4 Anforderung an die Gestaltung von Fassaden

(1) Bei Umbauten, Renovierungen o.ä. Maßnahmen sind Material- und Farbwahl auf die vorhandene architektonische Gestaltung des Gebäudes abzustimmen. Bei Neubauten sind Material und Farbwahl auf die architektonische Gestaltung der Umgebungsbebauung abzustimmen. Grundsätzlich gilt, dass die Gesamtfassade in ihrer Materialzusammenstellung harmonisieren muss und der Platzraum als Ensemble nicht beeinträchtigt wird. Die Farbgestaltung hat sich an dem Farbkonzept der Innenstadt, welches Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 2), zu orientieren.

Hinweis: Für Maßnahmen an Baudenkmälern ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.

(2) Unzulässig sind:

- „Thekenschaufenster“ d.h. eine Reduzierung des Erdgeschosses auf eine reine Verkaufstheke mit Straßenverkauf
- Schaufenster in den Obergeschossen, wenn die Obergeschosse nicht als Verkaufsstätte genutzt werden
- Fensterscheiben aus Milchglas, in reflektierender bzw. verspiegelter Art oder mit Abklebungen mit mehr als 20 % der Fensterfläche; Fluchttüren können in Milchglas ausgeführt werden.
- Fensterscheiben der Einzelhandelsnutzungen, von Dienstleistungsunternehmen aller Art und von freien Berufen die mittels Scheibengardinen, Jalousien etc. komplett zugehängt werden
- Anbringung von Leuchtschlangen, Leuchtketten, Leuchtbändern und Leuchtkonturen
- Flackernde Beleuchtung
- Bestrahlung des öffentlichen Straßenraums
- Bewegte Werbung durch Anstrahlen der Fassade oder Fassadenteilen
- In und an der Fassade angebracht Bildschirme oder Screens

(3) Beleuchtungen sind an das Beleuchtungskonzept der Stadt Mayen anzupassen.

Begründung zu § 4

Eine Fassade wird entscheidend geprägt durch das Wechselspiel von Wandflächen und Öffnungen. Die Summe der Fassadengliederungen prägt wiederum entscheidend das Ortsbild.

Historische Fassadenelemente, wie Basaltgewände oder Gesimse etc. geben dem Einzelgebäude einen individuellen Charakter, ohne störend zu wirken.

Eine harmonische Abstimmung der Fassadenfarben untereinander unterstützt eine harmonische Gesamterscheinung des Stadtbildes. Auf grelle Farben ist zu verzichten. Eine farblich angepasste Akzentuierung von Fassadenelementen, wie Sockel, Tür und Fenstergewänden etc. gibt dem Einzelgebäude einen typischen Charakter und belebt auf ansprechende Art das Gesamtbild.

Die historischen Gebäude mit Basalt- oder Fachwerkfassade sind Zeitzeugen der Baugeschichte und zählen heute zu den Schmuckstücken der Altstadt. Solche vorhandene historische Fassaden dürfen nicht durch Verputzen oder Verkleidung überdeckt werden.

Im historischen Ortskern sind Erdgeschossschaufenster notwendig um die Handelsnutzung aufrecht zu erhalten.

§ 5 Markisen und Vordächer

(1) Markisen müssen sich in Farbe, Form und Anbringungsart der Architektur des Gebäudes anpassen und dürfen benachbarte bauliche Anlagen nicht beeinträchtigen. Sie sind unifarben und in Stoff auszuführen. Dürfen dabei aber keine glänzende bzw. reflektierende Oberfläche besitzen.

Für ein ansprechendes Aussehen ist Sorge zu tragen.

(2) Markisen dürfen max. 1,50 m auskragen. Eine senkrechte Vorderkante (Volant) darf eine Höhe von höchstens 0,20 m haben. Grundsätzlich muss eine lichte Höhe von 2,50 m Straßenfläche eingehalten sein.

(3) Vordächer sind im Brüstungsbereich zwischen Erdgeschoss und 1.OG anzubringen. Die maximale Auskragung ist auf XX m begrenzt. Grundsätzlich muss eine lichte Höhe von 2,50 m zur Straßenfläche eingehalten sein.

(4) Eine Eigenwerbung auf Markisen oder Vordächern ist nicht zulässig.

(5) Vordächer sind nur als transparente Konstruktionen aus Glas oder durchsichtigem Kunststoff zulässig.

(6) Markisen und Vordächer die in den Straßenraum hineinragen sind baugenehmigungspflichtig.

Begründung zu § 4

Dauerhaft befestigte Markisen waren beim Bau der historischen Gebäude nicht üblich. Entsprechend schwierig ist eine nachträgliche Montage, ohne die Fassadengliederung zu stören oder Fassadenelemente zu verdecken. Sollte eine Markise oder ein Vordach dennoch unumgänglich sein, ist ihre Gestaltung dem Erscheinungsbild der Fassade anzupassen.



Dritter Abschnitt: Anforderungen an Werbeanlagen

§ 6 Begriff Werbeanlage

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel und Bogenanschläge (Plakate) bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 7 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen an Gebäuden sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart in das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßen- und Platzbild einfügen.

(2) Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an Gebäudefassaden (an der Stätte der Leistung) zulässig.

(3) Zulässig ist nur Werbung für das eigene Geschäft. Zusätzliche Werbung mit Produktmarken oder bildlichen Darstellungen sind zulässig, sofern diese zwingend zum Logo gehören.

(4) Grundsätzlich muss die Größe der Werbeanlage in einem angemessenen Verhältnis zur Gliederung des Gebäudes und zum jeweiligen Nutzungsanteil stehen. Überschneidungen mit Architekturteilen (z.B. Fenster, Türen, Gesimse, Balkone) sind unzulässig.

(5) Für Werbeanlagen sind Neonfarben und folgende Leuchtfarben entsprechend dem RAL- Farberegister ausgeschlossen



§ 8 Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen

(1) Je Geschäftsbetrieb bzw. gewerblicher Nutzungseinheit ist ein Werbeträger auf der Hauswand zulässig, bei Eckgebäuden je einen Werbeträger auf beiden Fassadenseiten. Je Gebäude ist ein Ausleger oder ein Schriftzug zulässig, bei Eckgebäuden auf jeder Fassadenseite einer.

(2) Die gesamte Werbeanlage (Schriftzug) muss in einem angemessenen Verhältnis zur Gebäudebreite stehen und darf höchstens 50 % der Gebäudebreite bedecken. Bei Gebäuden mit einer Straßenfront unter 4 m Breite kann die Größe einer Werbeanlage bis zu 75 % der Gebäudebreite betragen.

(3) Eine Hinterlegung der Werbeanlage ist unzulässig.

(4) Die Werbeanlage (Schriftzug) im Erdgeschoss ist zwischen Oberkante Schaufenster und Unterkante Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses anzubringen. Werbeanlagen sind in horizontaler oder vertikaler Ausrichtung zulässig. Sie dürfen nicht stärker sein als 0,15 m.

(5) Werbeanlagen (Schriftzüge) dürfen wie folgt ausgeführt werden:

1. In Einzelbuchstaben ohne Hinterlegung
2. Material Metall oder hochwertiger Kunststoff
3. Beleuchtung nach Beleuchtungskonzept

(6) Ausleger dürfen wie folgt ausgeführt werden:

1. In Schildformat
2. Dekupierte (ausgeschnittene) Schriftzeichen
3. Schriftuntergrund nicht leuchtend
4. Material Metall

(7) Ausleger dürfen inklusive der Befestigungen höchstens 0,80 m vor die Bauflucht ragen, eine Gesamtfläche von 0,50 m² (ohne Halterung) nicht überschreiten und müssen untereinander einen seitlichen Zwischenraum von mindestens 4,00 m einhalten. Sie sind zwischen der Oberkante Schaufenster und Unterkante Fensterbrüstung des 1. OG anzubringen, höchstens aber bis zu einer lichten Höhe von 4,00 m. Eine lichte Höhe von 2,50 m zur Straßenfläche und ein Abstand von 0,50 m zur Nachbargrenze muss eingehalten werden. Sie dürfen nicht stärker sein als 0,20 m.

(8) Schaufenster dürfen nur mit maximal 20 % der Fensterfläche (einschließlich der darin integrierten Glastüren) für Produktwerbung oder Werbung für Leistungen des Geschäfts verwendet werden. Darüber hinaus ist das Bekleben, Überdecken und Übermalen von Fenstern (einschließlich Schaufenstern) und Glastüren nicht zulässig.

Für Schaufensterwerbflächen, die auf Grundlage eines ganzheitlichen Gestaltungskonzeptes entwickelt sind, können im Einzelfall hinsichtlich der maximal zu gestaltenden Fensterfläche Ausnahmen gem. § 13 dieser Satzung zugelassen werden, sofern die Zielsetzung der Satzung (§ 1) gewahrt bleibt und die allgemeinen Anforderungen an Werbeanlagen (§7) berücksichtigt werden.

(9) Schaukästen, die nicht Bestandteil der Fassaden bzw. Schaufenstergestaltung sind, müssen bündig zur Hauswand angebracht werden.

(10) Bewegliche (laufende), blinkende und Wechsellichtwerbung, akustische und mit Spiegeln unterlegte Werbeanlagen, Lichtwerbeanlagen und Leuchtgasen sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen außerhalb der Weihnachtszeit

Begründung zu § 8

Im Ortskern von Mayen sind verschiedene gewerbliche Nutzungen und Dienstleister angesiedelt, die natürlich auch Werbeanlagen nutzen, um auf sich aufmerksam zu machen. Gemäß § 52 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz ist eine störende Häufung von Werbeanlagen unzulässig. Als „werbungssensible“ Bereiche sind historische Ortskerne einzustufen. Hier muss in besonderem Maße sichergestellt werden, dass Art, Gestalt und Größe von Werbeanlagen die gestalterischen Werte einer Fassade und des Ortsbildes nicht mindern. Auf eine aufdringliche Farbgebung, unangepasste Größe und Materialwahl sowie eine unangemessene Häufung von Werbeträgern ist zukünftig im Satzungsgebiet zu verzichten.



Vierter Abschnitt: Gestaltung und Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche

§ 9 Warenpräsentation

(1)Warenauslagen oder Warenstände sind bis zu einem Abstand von maximal 1,5 m vor den Geschäften zulässig. muss eine Durchgangsbreite von mind. 1,8 m verbleiben.

(2) Je Fassadenseite und angefangene 6,00 m Erdgeschossfront ist ein Warenständen oder eine Warenauslage mit einer max. Höhe von 1,50 m und einer Grundfläche von max. 1,50 m² zulässig. Zusätzliche Aufbauten der Schilder dürfen nicht über dieses Maß hinausragen. Die Gesamtlänge der Warenauslagen/Warenstände darf max. 50 % der gesamten Fassadenlänge betragen, die Eingangsbereiche sind in jedem Fall frei zu halten. Zur Nachbargrenze ist ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.

(3) Warenstände mit einer Grundfläche von bis zu 0,25m² können die Höhe von 1,50 m überschreiten.

(4)Die Warenpräsentation von Blumenläden ist darüber hinaus zulässig, sofern eine Durchgangsbreite des Gehweges von mind. 1,80 m verbleibt.

(5) Die Gestaltung von Warenauslagen oder Warenständen muss optisch ansprechend erfolgen. Insbesondere die Nutzung von Paletten zur Warenauslage ist unzulässig.

Begründung zu §9

Warenauslagen und generelle Warenpräsentationen wirken je nach städtebaulicher Empfindlichkeit des Gebietes störend auf die Gestaltung, die Funktion und das Ambiente der Straße. Sie dürfen daher nicht zum straßenprägenden Element werden, sondern sollen das Ambiente der Straße in geeigneter Weise unterstützen.



§ 10 Werbeträger und sonstiges bewegliches Mobiliar

(1) Das Aufstellen von sonstigem beweglichem Straßenmobiliar (Papierkörbe, Fahrradständer, sonstige Hinweisschilder, Bänke) obliegt ausschließlich der Stadt Mayen im Rahmen ihrer sonstigen Zuständigkeiten und ist Dritten untersagt.

Insbesondere ist unzulässig das Aufstellen von:

1. Gehwegaufstellern (z.B. Einzelständer, Klappständer, Dreifachständer, Beach Banner, Werbesäulen, Bannersysteme, Staffeleien)
2. Warenautomaten
3. Verkaufsboxen
4. Auf den Boden aufgebrachte Werbung
5. Privaten Papierkörben
6. Privaten Fahrradständern
7. Sonstigen Hinweisschildern
8. Unbewegliche Pflanzkübel

(2) Alternativ zu Warenständern/Auslagen kann die Aufstellung eines Klappständers pro Gewerbeeinheit in den Maßen (max. 0,70 m Breite, 1,20 m Höhe (DIN A1)) zugelassen werden bis zu 1,20 m vor der Gebäudefront, soweit Geschäfte aufgrund ihrer Produktpalette keine Warenausleger/Warenständer auf die öffentliche Verkehrsfläche stellen können, dabei ist sicherzustellen, dass eine Gehwegbreite von 1,80 m verbleibt.

Dies gilt insbesondere für Nutzer, die ihre Geschäftsräume ausschließlich im 1. OG haben sowie für Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe.

Daneben gelten die Vorschriften der Sondernutzungssatzung

Begründung zu § 10

Werbeständer („Kundenstopper“) nehmen im Stadtraum zunehmend mehr Raum ein; ihre Hinweisfunktion wird häufig durch Aufdringlichkeit eben durch das „Stoppen“ der Fußgänger überlagert. Um eine Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums durch Werbeständer zu verhindern, soll deren Anzahl auf ein Minimum beschränkt werden. Die Regelung einer einheitlichen Größe dient dem Erhalt der Funktionsfähigkeit der Straße.



§ 11 Außengastronomie

(1) Außengastronomieflächen sollen einen offenen, einladenden Charakter haben. Dazu können innerhalb der genehmigten Fläche Pflanzkübel (aus Naturmaterialien, Metall oder hochwertigem Kunststoff) mit natürlichen Pflanzen mit einer Gesamthöhe von 1,50 m aufgestellt werden. Diese sind durch den Eigentümer zu pflegen und regelmäßig neu zu bepflanzen. Bei Aufgabe oder dauerhafter witterungsbedingter Einstellung der Außengastronomie sind nicht genutzte Abgrenzungen/Mobiliar zu entfernen.

(2) Außengastronomieflächen müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von 1,00 m einhalten, sofern es sich bei der Nachbarnutzung nicht um eine weitere gastronomische Nutzung handelt. Bei der Gebäudebreite von weniger als 6,00 m ist kein Abstand zur Nachbargrenze erforderlich. Rettungswege sind stets frei zu halten.

(3) Speisekarten oder Tagesangebote können gesondert auf einer Hinweistafel innerhalb der genehmigten Fläche aufgestellt oder an der Hauswand befestigt werden.

(4) Innerhalb einer Außengastronomie ist jeweils nur ein Stuhl-, Tisch-, oder Schirmtyp eines Fabrikats zulässig. Es ist eine qualitätvolle Ausführung der Möblierung auszuwählen. Als Material ist bei Tischen und Stühlen Holz, Metall oder eine hochwertige Kunststoffkonstruktion zu verwenden.

(5) Erfolgt die Beschattung der Außengastronomiefläche durch Schirme oder Markisen, ist die Größe dem Ort anzupassen. Die Größe und Form sind dabei abhängig von der räumlichen Situation. Die Sonnenschirme und Markisen dürfen die genehmigte Fläche nicht überragen. Sie sind unifarben, in Stoff auszuführen. Bodenverankerungen dürfen nur in Absprache mit der Stadt Mayen eingebaut werden.

(6) Das Aufstellen von Schanktheken und ähnlichen Vorrichtungen ist nur ausnahmsweise bei Sonderveranstaltungen nach vorheriger Genehmigung durch das Marktamt im Rahmen der Sondernutzung möglich.

(7) Unzulässig sind

1. Das Verlegen von Kunstrasen, Teppichböden oder anderen Belägen auf den öffentlichen Flächen
2. Zelte und zeltartige Auf- und Umbauten
3. Podestartige Aufbauten
4. Folien oder Planen zum Wind-, Sonnen- oder Regenschutz der Außengastronomie
5. Das Aufstellen von konstruktiv zusammenhängenden Tisch-Stuhl-Kombinationen, Sofagruppen und Polstermöbeln

(8) Ortsfeste Einfriedungen zum Windschutz sind entgegen § 62 Abs. 1 Nr. 6 a) nur nach vorheriger Genehmigung durch die Bauaufsicht der Stadt Mayen und nur innerhalb der genehmigten Sondernutzungsflächen zulässig. Es ist eine qualitätvolle Ausführung des Windschutzes auszuwählen. Als Material ist Metall, Glas oder eine hochwertige Kunststoffkonstruktion zu verwenden. Die Farbgebung hat sich an dem Farbkonzept zu orientieren. Alle weiteren Einfriedungen, insbesondere zusammenhängende Konstruktionen aus Paletten sind unzulässig.

(9) Bei der Möblierung der Außengastronomieflächen (Pflanzkübel inkl. Bepflanzung, Schirme, Markisen, Bestuhlung, Hinweistafeln etc.) hat eine Orientierung an dem Gestaltungshandbuch zu erfolgen, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

(10) Das Nichtbeachten der Inhalte und Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis kann zum jederzeitigen Widerruf der Sondernutzungserlaubnis führen. Eine Ahnung im Wege des Bußgeldverfahrens bleibt unberührt.

Begründung zu § 11

Außenbewirtung wird von der Stadt Mayen in geeigneten Bereichen prinzipiell gewünscht und unterstützt. Die Gastronomiemöblierung trägt stark zum Flair der Straße und damit zum Image der Stadt bei. Eine ungeordnete Vielgestaltigkeit kann zu einer Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums führen. Durch die Wahl des jeweiligen Materials kann der Eindruck eines hochwertigen oder „billigen“ Ambientes erzeugt werden.

Einfriedungen entsprechen nicht dem Charakter von mobilen, temporären Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen; sie zeigen vielmehr eine Abgrenzung an, einen privaten Anspruch oder eine „Privatisierung“ der öffentlichen Flächen. Darüber hinaus wird der öffentliche Straßenraum unnötig verstellt bzw. überfrachtet, er verliert an Transparenz und Klarheit. Einfriedungen sind im öffentlichen Straßenraum ohne negative Auswirkungen auf die Gestaltung kaum zu integrieren und sollten daher möglichst vermieden werden.



Fünfter Abschnitt: Genehmigungspflicht, Ausnahmen und Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Genehmigungspflicht

Nach In-Kraft-Treten dieser Gestaltungssatzung ist eine Genehmigung für das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen an Gebäuden, auch für die nach der LBauO RLP genehmigungsfreien Werbeanlagen (...) durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich.

§ 13 Ausnahmen

(1) Auf Antrag können Ausnahmen im Einzelfall genehmigt werden, insbesondere wenn

1. Die Einhaltung der Vorschriften an den konstruktiven und räumlichen Gegebenheiten der Gebäude oder des Außenraums scheitert oder
2. Die Architektur der Gebäude und der Charakter der Straße dies zulassen oder
3. Es sich um Innovationen handelt, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Satzung noch nicht bekannt waren und somit nicht berücksichtigt werden konnten oder
4. Die Einhaltung der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

(2) Die Erteilung einer Ausnahme ist schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplans bei der Stadt Mayen zu beantragen. Die Genehmigung aufgrund einer beantragten Ausnahme wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen/Auflagen verbunden werden.

Nachbarliche und öffentliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Zielsetzung der Satzung muss gewahrt werden.



§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 34, 41 Landesstraßengesetz (LStrG RLP) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 den rettungsweg versperrt
2. Entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Warenauslagen und Warenständer weiter als zulässig in den Straßenraum hineinstellt,
3. Entgegen § 9 Abs. 2 die zulässige Anzahl von Warenständern oder Warenauslagen sowie deren zulässige Höhe, Grundfläche oder Gesamtlänge überschreitet, Eingangsbereiche nicht freihält oder den Abstand zur Nachbargrenze nicht einhält.
4. Entgegen § 10 Abs. 1 sonstiges bewegliches Straßenmobiliar oder Gegenstände aufstellt,
5. Entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 die erforderlichen Abstände für die Außengastronomieflächen nicht einhält,
6. Entgegen § 11 Abs. 3 eine oder mehrere Hinweistafeln außerhalb der genehmigten Fläche oder mehr als eine Hinweistafel im Bereich der genehmigten Fläche aufstellt oder an der Hauswand befestigt bzw. die maximale Größe der Tafel überschreitet.
7. Entgegen § 11 Abs. 4 Satz 3 Tische und Stühle aus anderem Material als Holz, Metall oder einer hochwertigen Kunststoffkonstruktion verwendet
8. Entgegen § 11 Abs. 5 Satz 5 Bodenverankerungen ohne Absprache mit der Stadt Mayen einbaut,
9. Entgegen § 11 Abs. 6 Schanktheken ohne vorherige Genehmigung aufstellt,
10. Entgegen § 11 Abs. 7 durch Aufstellung der dort genannten Gegenstände den Straßenraum beansprucht

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 88 Abs. 1 LBauO RLP handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 keine Abstimmung der Material- und Farbwahl vornimmt,
2. eine nach § 4 Abs. 2 unzulässige Maßnahme vornimmt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 Markisen anbringt bzw. ausführt
4. entgegen § 5 Abs. 4 Fremdwerbung an jeglicher Stelle der Markise, Werbung an anderer Stelle als im Randbereich der Markisen (Volant) oder Eigenwerbung im Randbereich der Markisen (Volant) nicht untergeordnet anbringt.
5. die Vorschriften des § 5 Abs. 3 und Abs. 5 über Größe, Material, Anbringungsart und -ort bei Vordächern nicht einhält,
6. Werbeanlagen ohne Genehmigung nach § 12 an Gebäuden errichtet, anbringt oder ändert,
7. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 Werbeanlagen errichtet,
8. entgegen § 8 Abs. 1 und Abs. 5 Werbeträger bzw. Ausleger anbringt,
9. entgegen § 8 Abs. 2 die Werbeanlage um mehr als 50 %, bei einer Straßenfront von weniger als 4 m um mehr als 75 %, der Geschäftsbreite überschreitet
10. entgegen § 8 Abs. 5 und Abs. 6 Ausleger ausführt,
11. entgegen § 8 Abs. 7 mehr als 20 % der Fensterfläche (einschließlich der darin integrierten Glastüren) beklebt, überdeckt oder übermalt,
12. entgegen § 8 Abs. 8 Schaukästen nicht bündig zur Hauswand anbringt,
13. eine nach § 8 Abs. 9 unzulässige Werbung vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.000 €, in den Fällen des Abs. 2 gemäß § 89 LBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

(4) Unberührt bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

Sechster Abschnitt: Inkrafttreten

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Gestaltungshandbuch



Die Innenstadt zum Erlebnis machen.

„Erlebnis Mayen“ – der Besuch der Innenstadt mit all ihren historischen Gebäuden, der vielfältigen Gastronomie und dem Einzelhandel untermalt von dem unverwechselbaren regionalen Charme der Eifel – all dies macht das einzigartige Gesicht unserer schönen Heimatstadt aus. Die Gestaltungssatzung der Stadt Mayen und dieses Handbuch sollen dazu beitragen das Stadtbild in seiner einmaligen Form aufrecht zu erhalten

Die Innenstadt gemeinsam neu gestalten

„Erlebnis Mayen“ – der Besuch der Innenstadt mit all ihren historischen Gebäuden, der vielfältigen Gastronomie und dem Einzelhandel untermalt von dem unverwechselbaren regionalen Charme der Eifel – all dies macht das einzigartige Gesicht unserer schönen Heimatstadt aus. Die Gestaltungssatzung der Stadt Mayen und dieses Handbuch sollen dazu beitragen das Stadtbild in seiner einmaligen Form aufrecht zu erhalten.



Eine attraktive Warenpräsentation und schicke Fassaden und Schaufenster, die zum Verweilen einladen, aber auch viele „kleine“ Maßnahmen führen dazu, das Zentrum und die Geschäfte noch attraktiver zu präsentieren. Gemütliche Cafés und Restaurants und Treffpunkte für die ganze Familie.

Die Gestaltungssatzung soll nicht alles bis ins Detail regeln, sondern einen Rahmen abstecken, Möglichkeiten aufzeigen und Maßnahmen benennen, aber auch Unerwünschtes ohne Umschweife, klar und sachlich beim Namen nennen. In vielen Diskussionen zwischen der Stadtverwaltung, der Werbegemeinschaften und der Politik hat man festgestellt, dass die Warenpräsentation sowie die Fassaden und Schaufenstergestaltungen bei einem Teil der Geschäfte im Zentrum nicht überzeugen.

Unabhängig von der Warenqualität und einem optisch-ästhetischen Gestaltungsanspruch, ist vor allem die Warenpräsentation vor den Geschäften ein ganz wesentliches Merkmal der Attraktivität. Waren und Schaufenster und deren schöne, sehenswerte Gestaltung laden zum Bummeln ein. Achtloses auftürmen von Waren und eine Reizüberflutung mit Werbemitteln erzeugen eher das Gegenteil. Dies trifft auch auf abgeklebte oder verhangene Schaufensterflächen zu, die man immer wieder findet.

Die Gestaltungssatzung sowie das Handbuch wurden vom Fachbereich für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Kultur der Stadt Mayen entwickelt. Dabei waren die Werbegemeinschaften MY Gemeinschaft e.V., die Brückengemeinschaft e.V., Wirtschaftsbeirat und Marktausschuss sowie die Lenkungsgruppe des Bundesförderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ unsere Kooperationspartner mit denen die einzelnen Punkte der Satzung besprochen wurden. In einer öffentlichen Veranstaltung am XX.XX.2023 wurde die Satzung dem Einzelhandel und den Bürgern der Stadt Mayen vorgestellt.

Wir bedanken uns für den engagierten, intensiven und konstruktiven Austausch mit den einzelnen Beteiligten.

Der Innenstadtring

Mayen kann auf eine mehr als 700-jährige Stadtgeschichte zurückblicken. Kelten, Römer und Franken hinterließen hier ihre Spuren. Die Gründung der ersten Ansiedlung wird ungefähr auf 3000 Jahre v. Chr. zurückdatiert.

Bereits im Jahre 1291 erhielt Mayen durch Rudolf von Habsburg die Stadtrechte.

Eine 8 bis 12m hohe Mauer, in die zahlreiche Halbrund- und Rundtürme eingelassen waren, hat die Stadt einst umschlossen. Einlass gab es durch vier große Tore, von denen noch das Brücken- und das Obertor erhalten sind. Ebenfalls gut erhalten sind der Mühlen und Vogelsturm, sowie große Partien der Stadtmauer mit dem restaurierten, bis zur Genovevaburg begehbaren Wehrgang.

Die Genovevaburg, oberhalb des Marktplatzes, mit ihrem 34m hohen Goloturm, prägt auch heute noch das Stadtbild. Erbaut wurde sie von Heinrich von Finstingen im Jahre 1280 als Schutzburg. Ihre wechselvolle Geschichte ist umrankt von der Genovevasage. In ihren Räumen befindet sich heute das Eifelmuseum und in 16m Tiefe unter der Burg entstand das Deutsche Schieferbergwerk. Weithin sichtbar ist auch der Schiefe Turm der St.-Clemens-Kirche. Konstruktionsbedingt und durch Witterungseinflüsse ist er das um ca. 1,70m aus dem Lot geratene Wahrzeichen der Stadt. Auch hierüber gibt es eine bekannte Mayener Sage. Hierbei haben die Mayener den Teufel reingelegt, worauf dieser erbost die Kirche zerstören wollte, es aber lediglich geschafft hat den Turm zu verdrehen.

Trotz seiner Befestigungsanlagen wurde Mayen mehrfach zerstört. Erstmals im Jahre 1689 durch französische Truppen. In diesem Jahr wurde beispielsweise die Burg am 6. Mai auf Geheiß des Generals Henry d'Escoubleau vollständig niedergebrannt. Die Stadt wurde jedoch immer wieder neu aufgebaut.

Zeuge des Wiederaufbaues nach der Zerstörung durch die Franzosen ist das 1717 erbaute Alte Rathaus am Marktplatz, das glücklicherweise der fast vollständigen Zerstörung der Innenstadt 1944/45 entging. Der Erbauer des Gebäudes im Barockstil ist nicht bekannt. Schön anzusehen sind die alten Fensterrahmen des Objektes und das Eingangsportale, welches durch zwei Säulen eingerahmt wird.

Fassadengestaltung

„Erlebnis Mayen“ – der Besuch der Innenstadt mit all ihren historischen Gebäuden, der vielfältigen Gastronomie und dem Einzelhandel untermalt von dem unverwechselbaren regionalen Charme der Eifel – all dies macht das einzigartige Gesicht unserer schönen Heimatstadt aus. Die Gestaltungssatzung der Stadt Mayen und dieses Handbuch sollen dazu beitragen das Stadtbild in seiner einmaligen Form aufrecht zu erhalten.

Bestandsaufnahme

Bis auf wenige Ausnahmen sind die Fassaden der Mayener Innenstadt in XXX (Hier Struktur und Material der Fassadenoberflächen auführen) ausgeführt. Die typischen Farben liegen in einem Spektrum das im Wesentlichen aus XXX (hier Farbschema der Fassadengestaltung) besteht.

Maßnahmen

Bei der Farbgestaltung an Neubauten, bei Renovierungen und Instandhaltung/Instandsetzung und Umgestaltung vorhandener Gebäude ist die einzelne Fassade genauso zu berücksichtigen wie die Gesamtwirkung des Straßenraums, damit ein harmonisches Gesamtbild erzeugt wird. Dies zeigen die Bilder deutlich: auch wenn sie unterschiedliche Farben haben, so stehen sie im Einklang.

Bei denkmalgeschützten Gebäuden müssen alle Maßnahmen im Vorfeld mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden



**Naturstein/ historisches Material erhalten • Naturtöne •
Harmonisches Gesamtbild**



Ansprechpartner zur Fassadengestaltung und zum Denkmalschutz finden Sie unter „Wichtige Fragen und Antworten.“

Markisen & Vordächer

Als Markisen gelten sämtliche an der Gebäudefassade angebrachte, bewegliche Konstruktionen, die dem Sonnen- oder Witterungsschutz dienen.

Markisen dienen zur Verschattung der Schaufenster oder der Außengastronomie. Aufgrund ihrer Größe und Auskrägung in den Straßenraum sind sie besonders auffällig und können durch eine unangepasste Form und Farbgebung auch die Fassadengestaltung und damit den Gesamteindruck eines Gebäudes erheblich beeinträchtigen

Markisen

Bei einer Auskrägung bis 1,50 m bei einer lichten Höhe von mindestens 2,50 m zur Straßenfläche, sind keine Einschränkungen auf den öffentlichen Straßenverkehrsflächen zu erwarten.

Markisen die der Verschattung von Außengastronomieflächen dienen unterliegen den besonderen Bestimmungen unter dem Punkt „Außengastronomie“.

Werbung auf Markisen ist nicht zulässig. Die Bespannung soll nur mit textilen Materialien erfolgen. Die Farbgebung ist auf das Farbkonzept der Fassade abzustimmen. Die Markisen sind unifarben auszuführen. Für ein ansprechendes Aussehen der Markisen ist Sorge zu tragen. Es sollte selbstverständlich sein, die Markisen regelmäßig zu reinigen sowie Beschädigungen zeitnah zu beheben.

Eine Werbung nicht länger als 50 % der Markisenbreite und nur auf Volant



Vordächer

Vordächer schützen Eingangs- und Schaufensterbereiche und betonen diese. Dies gelingt dann besonders gut, wenn sie sich als transparente Einzelelemente, zum Beispiel aus Stahl und Glas, nur über Fenster und Türen befinden und eine maximale Auskrägung von 1m haben. Feste Vordächer sollten keine starre Trennung zwischen Erd- und Obergeschoss verursachen. Verglaste Dächer oder Markisen erlauben Lichtdurchfall und geben den Blick auf die historische Architektur frei. Sie sind frei von Werbung zu halten.



***Textile Bespannung • unifarben •
ordentliches Erscheinungsbild • harmonisches Gesamtbild***



Ansprachpartner zur Fassadengestaltung und zum Denkmalschutz finden Sie unter „Wichtige Fragen und Antworten.“

Werbeanlagen

Werbeanlagen und sonstige Straßenmöblierungen sollen einen Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität leisten und vermitteln, dass in diesem Bereich ein erhöhter Anspruch an Gestaltung, Material und Ausführung gestellt wird. Der öffentliche Raum soll ein Ort werden, an dem sich jeder gerne aufhält und der dazu einlädt, wiederzukommen.

Allgemeines

Der Trend zeigt leider, dass dort, wo zunächst punktuell Werbung größer, greller und aggressiver wird, ein Schneeballeffekt eintritt und aus Angst, nicht mehr wahrgenommen zu werden, die gesamte Umgebung nachzieht.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass in den wenigsten Fällen ein Rückschluss zwischen der baulichen Größe von Werbeanlagen und den Umsatzzahlen zu ziehen ist. Im Gegenteil, häufig wird durch diese Entwicklung ein Straßenzug langfristig entwertet, wodurch die Qualität der Geschäfte als auch die möglichen Mieteinnahmen sinken.

Bei einer großen Anzahl an Werbung und der damit verbundenen Reizüberflutung ist das Resultat, dass der Inhalt der Werbung gar nicht mehr wahrgenommen wird. Die Einzelhändler haben dann zwar viel Geld in Werbemaßnahmen investiert – das Ergebnis lässt aber zu wünschen übrig – nicht nur für den Einzelhändler, sondern auch für den gestalterischen Gesamteindruck der Einkaufsstraße.

Da laut LBauO alle Werbeanlagen über einer Größe von 1qm genehmigungspflichtig sind, ist für die Anbringung eine Baugenehmigung notwendig. Für den öffentlichen Straßenraum gilt:

Bitte erst fragen, dann aufstellen! Zum Aufstellen von Werbeträgern (Kundenstopper) und Warenpräsentationen sind Sondernutzungserlaubnisse notwendig!

Im Folgenden wird auf die Möglichkeiten der Werbung im Rahmen der Gestaltungssatzung aufmerksam gemacht.

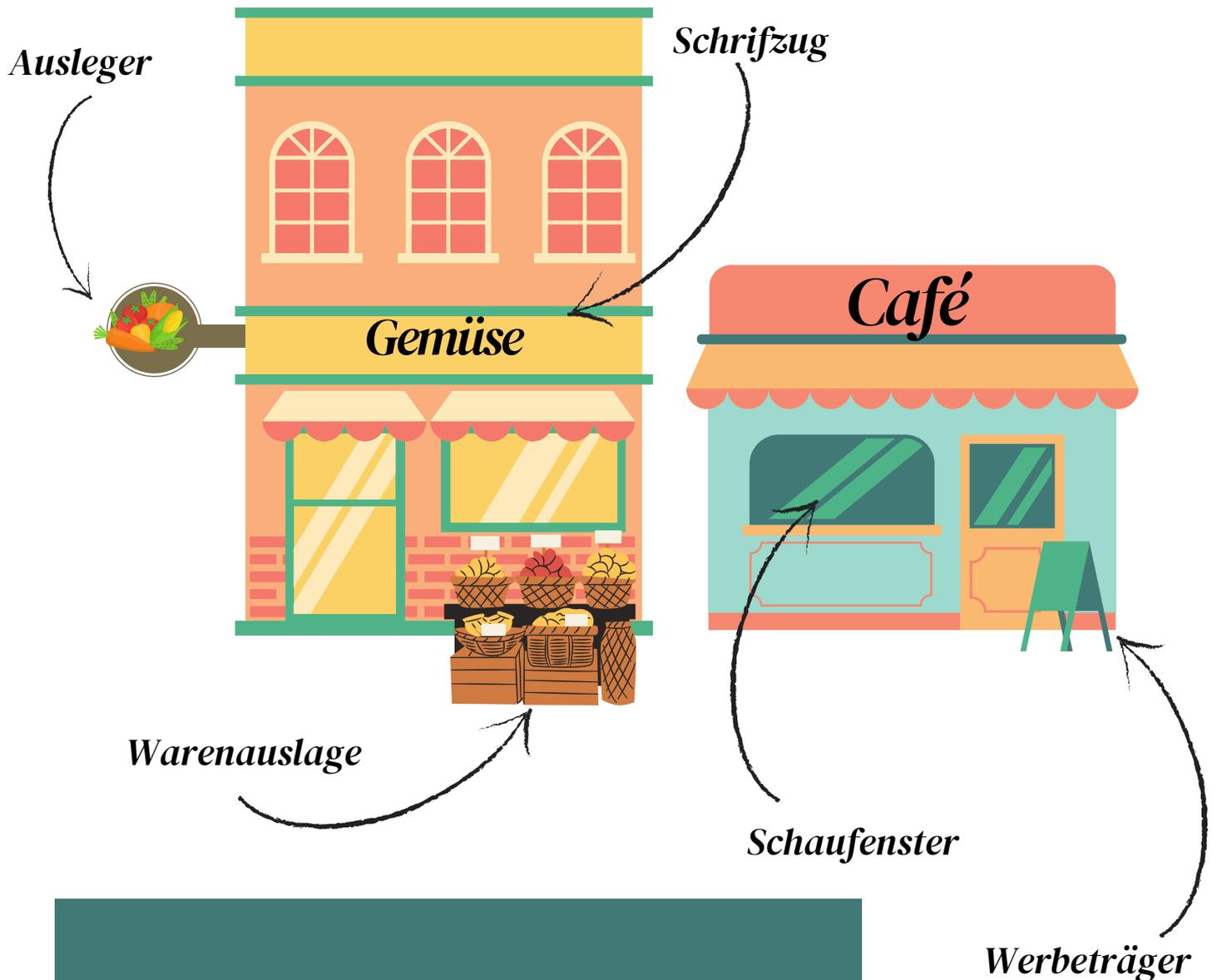


Das Motto sollte lauten: weniger ist mehr! Nur wenn sich alle an die gleichen Spielregeln halten, ist die Chancengleichheit gewahrt.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung Ihres eigenen Projekts. Ansprechpartner zur Werbegestaltung ihres Geschäftsbereiches finden Sie unter „Wichtige Antworten und Fragen“.

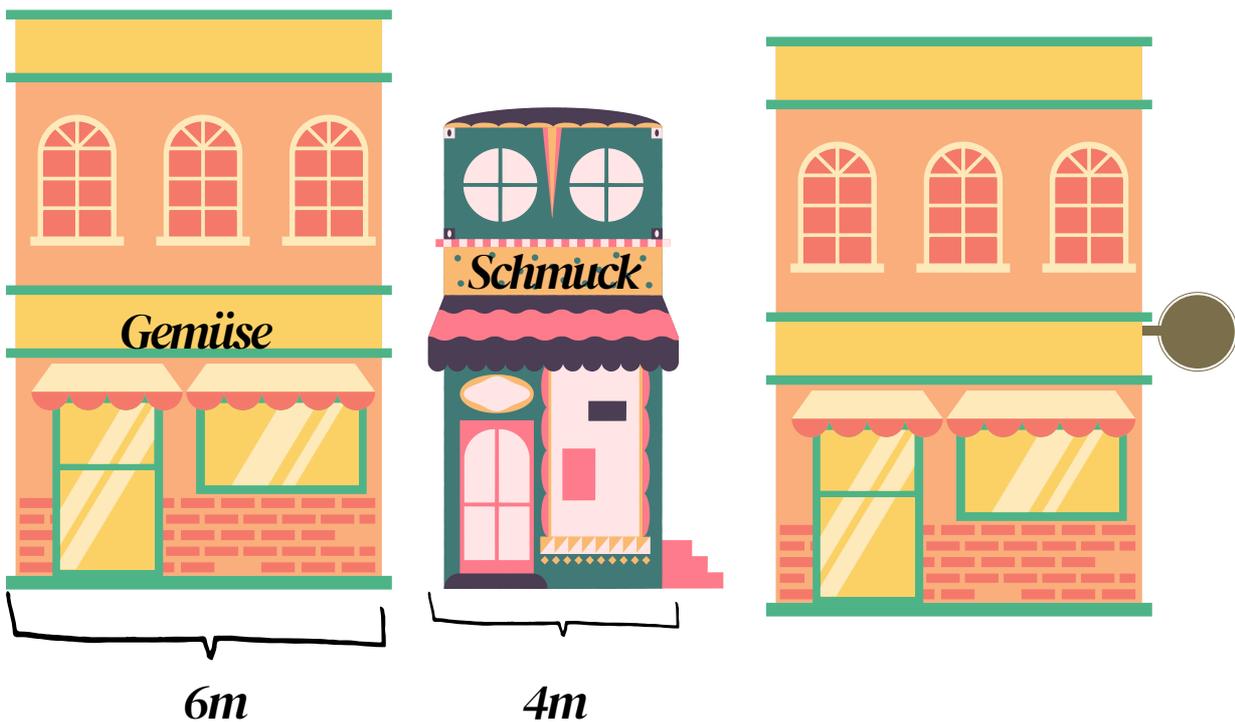
Werbung am Geschäft

Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipiscing elit. Integer posuere semper consequat. In non leo at sapien tincidunt pellentesque tempus a eros. Nam feugiat pretium ornare. Sed porta sapien nec bibendum scelerisque. Nullam massa odio, cursus ut felis vitae, semper gravida quam.



Werbeanlage

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel und Bogenanschlätze (Plakate) bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.



Schriftzüge & Ausleger

„Erlebnis Mayen“ – der Besuch der Innenstadt mit all ihren historischen Gebäuden, der vielfältigen Gastronomie und dem Einzelhandel untermalt von dem unverwechselbaren regionalen Charme der Eifel – all dies macht das einzigartige Gesicht unserer schönen Heimatstadt aus. Die Gestaltungssatzung der Stadt Mayen und dieses Handbuch sollen dazu beitragen das Stadtbild in seiner einmaligen Form aufrecht zu erhalten.

Bestandsaufnahme

Bis auf wenige Ausnahmen sind die Fassaden der Mayener Innenstadt in XXX (Hier Struktur und Material der Fassadenoberflächen auführen) ausgeführt. Die typischen Farben liegen in einem Spektrum das im Wesentlichen aus XXX (hier Farbschema der Fassadengestaltung) besteht.

Maßnahmen

Bei der Farbgestaltung an Neubauten, bei Renovierungen und Instandhaltung/Instandsetzung und Umgestaltung vorhandener Gebäude ist die einzelne Fassade genauso zu berücksichtigen wie die Gesamtwirkung des Straßenraums, damit ein harmonisches Gesamtbild erzeugt wird. Dies zeigen die Bilder deutlich: auch wenn sie unterschiedliche Farben haben, so stehen sie im Einklang.

Bei denkmalgeschützten Gebäuden müssen alle Maßnahmen im Vorfeld mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden



**Naturstein/ historisches Material erhalten • Naturtöne •
Harmonisches Gesamtbild**



Ansprechpartner zur Fassadengestaltung und zum Denkmalschutz finden Sie unter „Wichtige Fragen und Antworten.“

Schaufenster

Als Schaufenster bezeichnet man (großflächige) Fenster eines Handelsbetriebs oder einer Einrichtung, hinter denen Waren von außen sichtbar zur Schau gestellt werden oder auf Dienstleistungen hingewiesen wird.

Schaufenster sollen erlebbar bleiben. Dies schließt aus, dass die Scheiben groß- oder vollflächig beklebt werden.

Die Regelungen für Schaufenster sind ebenso auf alle Fensterflächen anzuwenden, die sich zum öffentlichen Raum und somit zu den Passanten orientieren. Die Schaufenstergestaltung sollte in regelmäßigen Abständen verändert werden, um nicht monoton und somit abschreckend zu wirken. Eine den Jahreszeiten angepasste Dekoration fördert das Einkaufserlebnis.

Wenn zu wenig Veränderung bei der Schaufenstergestaltung stattfindet, wirkt dies eher demotivierend. Auch bei Schaufenstern, in denen keine Waren angeboten werden, ist für attraktive und regelmäßig wechselnde Gestaltung Sorge zu tragen. Das Schaufenster als Präsentationsfläche, ist die Visitenkarte des geschäfts-/Dienstleistungsbetriebs/Ladenlokals bzw. der Praxis.

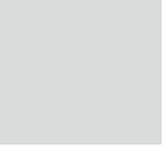
Ein mit Werbung zugeklebtes Fenster erweckt schnell den Eindruck eines „Ramschladens“. Schaufenster sollen zum Anschauen der Verkaufsprodukte einladen und die Waren entsprechend präsentieren. Großformatige Drucke sprengen in der Regel den Maßstab der Umgebung und erdrücken optisch die anliegenden Läden und Gebäude. Bei besonderen Anlässen, für einen kurzen, überschaubaren Zeitraum, kann dies aber natürlich mal möglich sein.



Nicht vollständig beklebt (max. 20 %) • Abwechslungsreiche Gestaltung • Harmonisches Gesamtbild • Konzept für Leerstände

Ansprechpartner zur Fassadengestaltung und zum Denkmalschutz finden Sie unter „Wichtige Fragen und Antworten.“

Schaufenster für Leerstände



Als Schaufenster bezeichnet man (großflächige) Fenster eines Handelsbetriebs oder einer Einrichtung, hinter denen Waren von außen sichtbar zur Schau gestellt werden oder auf Dienstleistungen hingewiesen wird.

Schaufenster sollen erlebbar bleiben. Dies schließt aus, dass die Scheiben groß- oder vollflächig beklebt werden.

Ansprechpartner zur Fassadengestaltung und zum Denkmalschutz finden Sie unter „Wichtige Fragen und Antworten.“

Warenpräsentation

Warenauslagen des Einzelhandels stellen in ihrer Häufung und der zum Teil „marktschreierischen Präsentation“ eine Behinderung des Fußgängerverkehrs und eine Reizüberflutung im Straßenraum dar, sowie in ihrer Vielgestaltigkeit und Ungeordnetheit eine gestalterische Beeinträchtigung. Hier sollte die Devise „Qualität statt Quantität“ lauten. Die Warenauslagen sollen ansprechend gestaltet sein und so zu einem Besuch des jeweiligen Ladenlokals einladen.

Für jede Nutzung des öffentlichen Straßenraums ist eine Sondernutzungserlaubnis notwendig. Diese ist beim Marktamt der Stadt Mayen zu beantragen.

Insbesondere in der Fußgängerzone der Mayener Innenstadt wird das Platzangebot für Fußgänger und die im Fußgängerbereich geduldeten Fahrradfahrer aufgrund der platzgreifenden Warenpräsentation im öffentlichen Bereich immer enger. Aus diesem Grund sind Sie gestalterisch untergeordnet auszuführen und bis zu einem Abstand von maximal 1m vor den Geschäften zulässig. Wichtig ist, dass eine Durchgangsbreite des Gehwegs von mind. 1,80 m verbleibt. Innerhalb der Fußgängerzone wird nicht zwischen Gehweg und Straße unterschieden. Hier ist auf die Fahrbahnbreite von mind. 3,80 m zu achten. Die maximale Höhe darf 1,50 m betragen. Durch die Regelung der Flächeninanspruchnahme von max. 1,50 m² je angefangenen 6,00 m Fassadenbreite soll gewährleistet werden, dass alle Geschäfte dieses Recht in Anspruch nehmen können, ohne das Warenauslagen ausufern, bzw. nahtlos ineinander übergehen. Sie sollten nicht durch ihre bloße Menge die stadtgestalterische Qualität überdecken und nicht zum stadtraumprägenden Element werden. Auch bei der Warenpräsentation gilt: Qualität vor Quantität. Deshalb sind Warenauslagen in Form von Paletten, Kartons und sonstigen Transportbehältnissen unzulässig.



**Weniger ist mehr • Ansprechende & Attraktive Gestaltung •
max. 1,50 m Abstand zum Geschäft**

Ansprechpartner für Sondernutzungen finden Sie unter „Wichtige Fragen und Antworten.“

Werbeträger

Zu den Werbeträgern gehören u.a. die Werbeständer, auch Werbestopper oder Kundenstopper genannt. Diese stellen ein zunehmendes Problem im Straßenraum dar. Sie behindern die Fußgänger und nötigen die Passanten in vielen Fällen, Umwege zu gehen. Dies widerspricht der gewünschten Barrierefreiheit von Fußgängerbereichen. Aufgrund der Häufigkeit geht ihre Hinweisfunktion verloren. Ihre Vielgestaltigkeit und die ungeordnete Aufstellung wirken störend auf die Wahrnehmung des öffentlichen Raums.

Die Festlegungen beziehen sich auf Anzahl, Ort und Art der Werbeständer. Ziel ist es, die Menge zu reduzieren und die Größe der Werbeständer zu begrenzen. Die direkte räumliche Zuordnung der Werbeständer zu einem Betrieb dient der Ordnung im Straßenraum, erleichtert dem Passanten die Zuordnung der Werbebotschaft zum Betrieb und stärkt so die Betriebsidentität.

Allgemeines

- Werbeständer sind grds. unzulässig, außer bei Geschäften, die aufgrund ihrer Produktpalette keine Warenausleger/Warenständer auf die öffentliche Verkehrsfläche stellen können (z.B. gastronomische Betriebe, Bäckereien, Reisebüros...)
- Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln usw.) die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen.
- Pro Einzelhandels- oder Gastronomiebetrieb ist nur ein Werbeständer zulässig
- Der Werbeständer darf nur in unmittelbarer Nähe, d.h. in einem Abstand von 1,20 m, vor der Stätte der Leistung aufgestellt werden. Dies allerdings nur unter der Bedingung, dass eine verbleibende Gehwegbreite von 1,80 m verbleibt.
- Die maximale Größe von Werbeständern ist auf das Format DIN A 1 (594 mm x 841 mm) beschränkt. Aufsätze sind nicht zulässig.



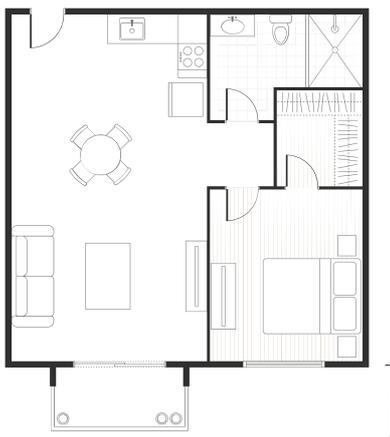
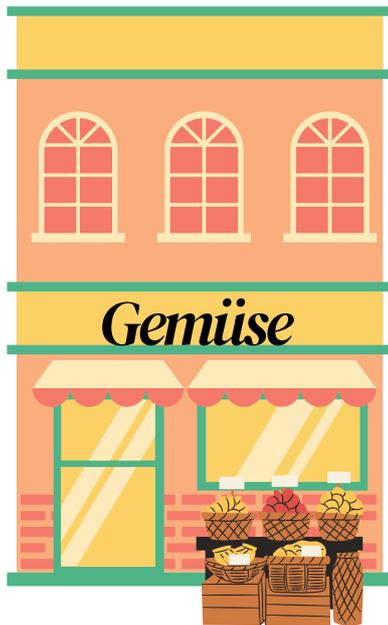
**Nur bei bestimmten Gewerbearten • max. 1 Werbeträger (DIN A1) •
max. 1,20 m vor Geschäft • Einheitlichkeit**

Ansprechpartner für Sondernutzungen finden Sie unter „Wichtige Fragen und Antworten.“

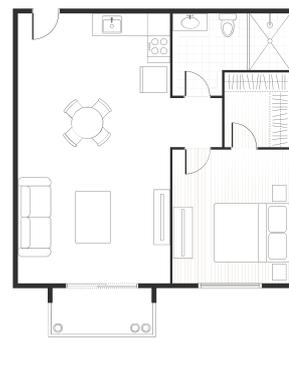


Warenpräsentation & Werbeträger

Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipiscing elit. Integer posuere semper consequat. In non leo at sapien tincidunt pellentesque tempus a eros. Nam feugiat pretium ornare. Sed porta sapien nec bibendum scelerisque. Nullam massa odio, cursus ut felis vitae, semper gravida quam.



Max. 1,50 qm



DIN A1

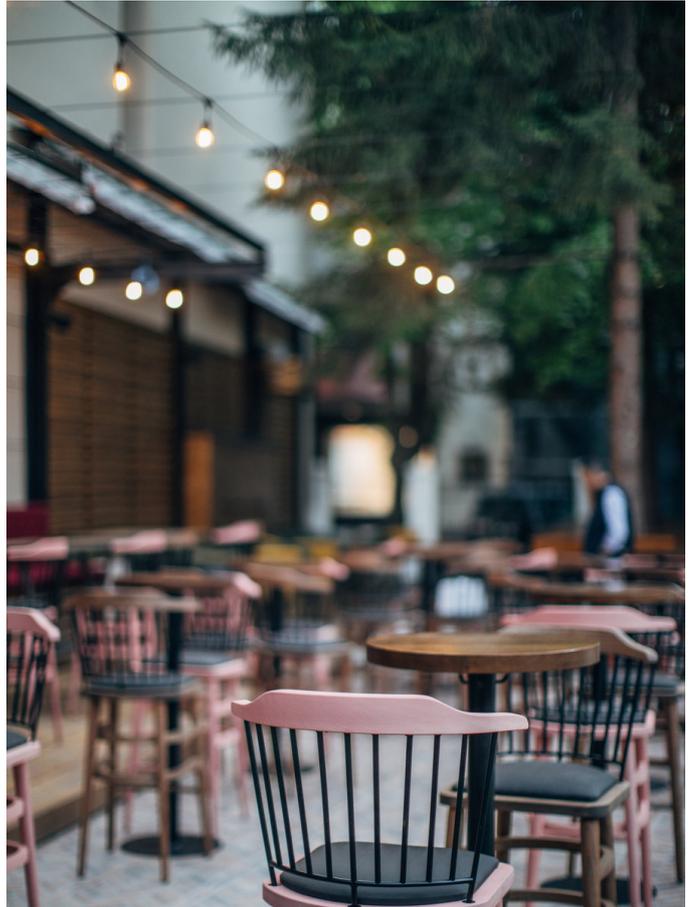
Außengastronomie

„Erlebnis Mayen“ – der Besuch der Innenstadt mit all ihren historischen Gebäuden, der vielfältigen Gastronomie und dem Einzelhandel untermalt von dem unverwechselbaren regionalen Charme der Eifel – all dies macht das einzigartige Gesicht unserer schönen Heimatstadt aus. Die Gestaltungssatzung der Stadt Mayen und dieses Handbuch sollen dazu beitragen das Stadtbild in seiner einmaligen Form aufrecht zu erhalten.

Die Außengastronomie als Sondernutzung des öffentlichen Raums trägt zur Belebung der Innenstadt bei und entspricht dem Gedanken einer urbanen, vitalen Stadt.

Die Sondernutzung soll sich aber auch den Anforderungen an eine qualitätvolle Gestaltung der Innenstadt priorisiert anpassen. Sie hat dem Charakter der Umgebung zu entsprechen und darf die Nutzung und „Gebrauchsfähigkeit“ des Umfeldes nicht beeinträchtigen.

Die Nutzung hat sich in das Gesamtbild der Innenstadt einzufügen. Das gilt insbesondere für Art und Umfang der Außenbestuhlung, Art und Größe eines möglichen Sonnenschutzes und für die Maßnahmen zur „Attraktivierung“ der Flächen z.B. mit Pflanzen.
Eine Bewirtung im Außenraum in geeigneten Bereichen in der Mayener Innenstadt ist ausdrücklich erwünscht. Sie bestimmt maßgeblich die Atmosphäre im Straßenraum und trägt zu einem positiven Stadtimage bei. Oft führen jedoch Vielgestaltigkeit und mangelnde Gestaltqualität der Möblierung zu einem minderwertigen Eindruck



Ziel ist es daher, durch einen Katalog von aufeinander abgestimmten, qualitätvollen Objekten im Straßenraum ein ruhiges, harmonisch gestaltetes Ambiente zu vermitteln.

Die Festlegungen geben einen Rahmen vor, lassen aber gleichzeitig der individuellen Gestaltung und somit der Wiedererkennbarkeit und Kennzeichnung des einzelnen Betriebs den notwendigen Raum.

Ansprechpartner für Sondernutzungen finden Sie unter „Wichtige Fragen und Antworten.“

Außengastronomie

„Erlebnis Mayen“ – der Besuch der Innenstadt mit all ihren historischen Gebäuden, der vielfältigen Gastronomie und dem Einzelhandel untermalt von dem unverwechselbaren regionalen Charme der Eifel – all dies macht das einzigartige Gesicht unserer schönen Heimatstadt aus. Die Gestaltungssatzung der Stadt Mayen und dieses Handbuch sollen dazu beitragen das Stadtbild in seiner einmaligen Form aufrecht zu erhalten.

Allgemeine Anforderungen

Das Außenmobiliar stellt sich heute in einigen Bereichen ansprechend dar, in anderen Bereichen besteht Verbesserungsbedarf. So wirkt sich z.B. eine (farblich) dominante Außenmöblierung nachteilig auf das Erscheinungsbild der Stadt aus, unter dem letztlich auch die Gastronomie leidet. Insgesamt wird deshalb für den Innenstadtbereich eine attraktive Gestaltung des Außenmobiliars auch im Hinblick auf die Selbstdarstellung der Gastronomen angestrebt.

Bei der Zusammenstellung der Empfehlungen und des Modellkatalogs wurde darauf geachtet, dass gestalterische und funktionale Aspekte Berücksichtigung finden.

Stadtgestalterische Aspekte

Es ist vorgesehen, eine in Material und Farbe zurückhaltende Möblierung einzusetzen, die sich harmonisch in die Umgebung und die Bestuhlung der Nachbarbetriebe einfügt. Die Möblierung soll gepflegt erscheinen und zum Verweilen einladen.

Funktionale Aspekte

Das ausgesuchte Mobiliar soll einen angenehmen Aufenthalt gewährleisten. Die Aspekte der Haltbarkeit und Pflege sollen berücksichtigt werden. Zudem soll das Mobiliar gut transportabel und lagerfähig sein.



Ansprechpartner für Sondernutzungen finden Sie unter „Wichtige Fragen und Antworten.“

Außengastronomie – Stühle Empfehlungen

Gestaltung

- Die Stühle sollen je Betrieb ein einheitliches, schlichtes und zeitloses Design besitzen
- Stühle und Tische sind gestalterisch aufeinander abzustimmen
- Es sollen keine Bierbänke und feste Kombinationen aus Bank und Tisch aufgestellt werden.

Material

- Sitz- und Rückenfläche: Holz bzw. Geflecht Imitat oder hochwertige Kunststoffschale
- Gestell: Edelstahl bzw. Aluminium

Farbe

- Sitz- und Rückenfläche: Natur (Holz)Töne
- Gestell: silberfarben/anthrazit/schwarz



Ansprechpartner für Sondernutzungen finden Sie unter „Wichtige Fragen und Antworten.“

Außengastronomie – Tische Empfehlungen

Gestaltung

- Die Tische sollen je Betrieb ein einheitliches, schlichtes und zeitloses Design besitzen
- Tische und Stühle sollen gestalterisch aufeinander abgestimmt werden.

Material

- Tischplatte: Holz bzw. Edelstahl oder Aluminium eloxiert (keine Werkstoff-Imitationen)
- Gestell: Edelstahl bzw. Aluminium eloxiert

Farbe

- Tischplatte: Natur (-Holz)-Töne bzw. silber
- Gestell: silber/Anthrazit/schwarz



Ansprechpartner für Sondernutzungen finden Sie unter „Wichtige Fragen und Antworten.“

Außengastronomie – Schirme Empfehlungen

Gestaltung

- Das Gestell sollte mit mittiger Mastanordnung ausgeführt sein oder Ampelschirme (bei Bedarf)
- Auf Werbeaufdrucke sollte verzichtet werden (nur Werbung für eigenes Geschäft und nur auf Volant)

Material

- Textilbezug, einfarbig und nicht glänzend
- Farben: Bezug Natur, beige, sand, creme, gedeckte rot und grüntöne
- Gestell: Naturholzfarben oder silber

Größe

- Die Größe des Schirms ist dem Ort anzupassen

Ständer

- Mobile Ausführung in Guss oder Stahl
- Bodenhülsen dürfen nur nach Rücksprache mit der Stadt Mayen eingesetzt werden



Ansprechpartner für Sondernutzungen finden Sie unter „Wichtige Fragen und Antworten.“

Außengastronomie – Bepflanzungen Empfehlungen

Für größere Gefäße

- Hortensien,
- Bambus,
- Oleander (nicht winter- hart!), Zwergkiefern,
- Rhododendron Yakushi- manum-Hybriden



Für kleinere Gefäße

- Lavendel (*Lavendula angustifolia*), Rhodo- dendron Yakushimanum-Hybriden, Azaleen
- Ziergräser (Blauschwingel), Japan-Segge (*Carex morrowii*), Blauschwingel (*Fes- tuca*-Ziersorten), Lampenputzergras (*Pennise- tum*)
- Mauerpfeffer (*Sedum*), Hauswurz (*Semper- vivum*)



Ansprechpartner zur Fassadengestaltung und zum Denkmalschutz finden Sie unter „Wichtige Fragen und Antworten.“

Wichtige Fragen & Antworten

Bestandschutz

Müssen die vorhandenen baulichen Anlagen an die Regelungen der Gestaltungssatzung angepasst werden? Die vorhandenen genehmigten Werbeanlagen (an Gebäuden), sowie Markisen und Vordächer genießen Bestandsschutz innerhalb der Übergangszeit bis zum 30.12.2025 und müssen daher nicht mit Rechtskraft geändert werden.

Die (mobilen) Werbeanlagen im öffentlichen Raum (wie z.B. Werbestopper) und die Warenauslagen sind auf ihre Vereinbarkeit mit der Gestaltungssatzung hin zu überprüfen.

Umsetzung- & Finanzierungsmöglichkeiten

Gestaltungsfragen

Wünschen Sie eine Bauberatung zur individuellen Gestaltung von Werbeanlagen, Fassaden, Markisen oder Vordächern, wenden Sie sich bitte an den Fachbereich 3

Hier erhalten Sie ebenso Auskunft zu planungsrechtlichen Fragen, die durch ihre Planung berührt werden können. Daneben steht Ihnen Frau Dagmar Luxem, Wirtschaftsförderin der Stadt Mayen, als Ansprechpartnerin zur Verfügung:

Nutzung des öffentlichen Raums (Außengastronomie/Sondernutzung)

Für das Aufstellen von Stühlen, Tischen, Sonnenschirmen, Warenständern, Werbeträgern und sonstigem beweglichem Mobilar ist eine Sondernutzungserlaubnis notwendig.

Bauordnungsrecht/Denkmalerschutz

Laut Landesbauordnung des Landes Rheinland Pfalz ist in der Regel für das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen an Gebäuden ab einer Größe von 1 qm eine Baugenehmigung notwendig. Diese Satzung erfordert dieses auch für Werbeanlagen unter 1 qm.